

Altersteilzeit für Schwerbehinderte

// **Schwerbehinderte Beamt/innen und Arbeitnehmer/innen können Altersteilzeit in Anspruch nehmen. Die GEW empfiehlt GEW-Mitgliedern in jedem Fall die Beratung durch die GEW und durch die Schwerbehindertenvertrauensperson. Vor einer Entscheidung sollte der frühest mögliche Pensions- /Rentenbeginn ohne Abschlag bekannt sein. Es müssen steuerliche Auswirkungen und evtl. Veränderungen bei der Krankenversicherung (Arbeitnehmer/innen) und die Auswirkungen auf die Rente bzw. die Pension bedacht werden.**

Altersteilzeit für Arbeitnehmer/innen kann nur vereinbart werden, sofern zum Zeitpunkt des Beginns mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten eine Altersteilzeit vereinbart werden kann. //

	Beamt/innen LBGBW § 70 seit 1.1.2011	Arbeitnehmer/innen TV-ATZBW seit 1.10.2012, spätester Beginn 31.12.2025
Voraussetzungen	Vollendung des 55. Lebensjahres und GdB mindestens 50% Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen.	
„Vorbeschäftigungszeiten“	In den letzten fünf Jahren vor Beginn der ATZ muss man mindestens drei Jahre lang beschäftigt gewesen sein. Teilzeitarbeit – auch unterhäftige – zählt hier als „Beschäftigung“.	Es muss eine Gesamtbeschäftigungszeit von fünf Jahre vorliegen. - Innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit müssen mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III vorliegen – Das Arbeitsverhältnis im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses muss im Sinne des SGB III versicherungspflichtig sein.
Arbeitszeit	Die durchschnittliche Arbeitszeit während der ATZ beträgt 60 % des Deputats vor Beginn der ATZ, maximal jedoch 60 % des Durchschnitts der individuellen Arbeitszeit der letzten zwei Jahre. Beispiel: Schuljahr 2014/15: Deputat 14/28, Schuljahr 2015/16: Deputat 20/28. Beginn der ATZ zu Schuljahresbeginn 2016: Arbeitszeit in der ATZ: 60% von $(14 + 20) : 2 = 17/28$. Entstehen bei der Berechnung Nachkommastellen, wird ab x,25 bis x,75 auf x,5 und ab x,76 bis x,94 auf x,0 gerundet (z.B. 15,6 entspricht 15,5).	Die durchschnittliche Arbeitszeit während der ATZ muss die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit betragen. Bei der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ist - grundsätzlich die zuletzt vereinbarte, - höchstens aber diejenige Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war.

Gehalt/ Entgelt	80 % des letzten Netto. Die ATZ-Besoldung besteht aus dem Gehalt für 60 % Arbeitsleistung* plus einem Aufstockungsbetrag, der sich aus der Differenz aus 80 % der fiktiven Netto-besoldung und dem ATZ-Netto auf Basis von 60 % des Vollzeit- Bruttos* errechnet. Altersteilzeitbeschäftigte erhalten unabhängig vom gewählten Modell während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit rund 80 % der Nettobezüge vor Beginn der ATZ. *ggf. 60 % des Durchschnitts der letzten zwei Jahre	83 % des letzten Netto. Unabhängig vom gewählten Modell werden das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile im Altersteilzeitarbeitsverhältnis wie für entsprechende Teilzeitkräfte berechnet. - Allgemeine Entgelterhöhungen und Änderungen in der Stufenzuordnung werden berücksichtigt; dies gilt beim Blockmodell auch für die Freistellungsphase. - Einmalzahlungen (also z.B. die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L, persönliche Besitzstandszulagen) und vermögenswirksame Leistungen werden anteilig bezahlt und sind ebenfalls aufzustocken. - Das Jubiläumsgeld steht in voller Höhe zu und ist nicht zu halbieren - Zum Regelarbeitsentgelt zählt das nach § 4 TV ATZ BW tariflich zustehende Entgelt zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgung.
Kinderbezogene Bestandteile	Kinderbezogene Bestandteile werden so lange gewährt, wie die Voraussetzungen vorliegen und werden entsprechend dem ATZ-Quotient gekürzt.	Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 TVÜ-Länder werden so lange gewährt, wie die Voraussetzungen vorliegen und werden entsprechend dem Altersteilzeitquotienten gekürzt (§ 11 Abs. 2 TVÜ-Länder). Bei Wegfall der tariflichen Voraussetzungen (ununterbrochene Kindergeldzahlung) in der Freistellungsphase werden diese nicht spiegelbildlich zur Arbeitsphase gewährt, sondern fallen weg (BAG-Urteil vom 4. Oktober 2005 - 9 AZR 449/04).
Aufstockung	Berechnungsbasis des ATZ-Netto sind gem. § 69 LBesGBW die fiktiven Vollzeit-Brutto-Bezüge. Dazu gehören: Grundgehalt, familienbezogene Bestandteile, Strukturzulage, Amtszulage. Hiervon werden Lohnsteuer, Solidarzuschlag und Kirchensteuer je nach individuellem Steuermerkmal sowie Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Mindestpauschale abgezogen. Der so ermittelte Betrag ergibt das Vollzeit-Netto, von dem während der ATZ 80 % (bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend anteilig) zustehen. Der Aufstockungsbetrag errechnet sich aus der Differenz aus 80 % der fiktiven Nettobesoldung und dem ATZ-Netto auf Basis von 60 % des Vollzeit-Bruttos. Freibeträge und sonstige individuelle steuerliche Merkmale werden bei der Berechnung des Altersteilzeit- Nettos, nicht aber bei der fiktiven Netto-besoldung berücksichtigt. Durch einen Freibetrag vermindert sich daher der ATZ-Zuschlag.	Das Regelarbeitsentgelt wird um 20 % aufgestockt. Der Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 2 TV ATZ BW muss so hoch sein, dass die Beschäftigten zusammen mit dem individuellen Nettobetrag aus dem ATZ-Entgelt (nach § 4 TV ATZ BW) 83 % des Nettobetrags des Arbeitsentgelts erhalten, das sie bei bisheriger Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1 TV ATZ BW) zu beanspruchen hätten. Unberücksichtigt bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 5 Abs. 1 Satz 2 TV ATZ BW bleiben steuerfreie Entgeltbestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden. Haben Beschäftigte Entgeltumwandlung nach dem TV-EntgeltU-B/L vereinbart, so vermindert sich das ihnen zustehende Bruttoentgelt um diesen Betrag. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge wirken sich für die Beschäftigten nicht aus, sie erhöhen zwar das individuelle Netto, nicht aber den 83 %-igen Nettobetrag und führen so nicht zu einem höheren Zahlungsbetrag. Es kann daher in Einzelfällen vorkommen, dass 83 % des früheren individuellen Vollzeitnettoentgelts nicht erreicht werden.

Steuer	Der ATZ-Zuschlag wird steuerfrei ausbezahlt, aber im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung berücksichtigt. Das gesamte steuerpflichtige Einkommen wird mit dem Steuersatz besteuert, der sich ergeben würde, wenn die Bezüge einschließlich ATZ-Zuschlag zu versteuern wären. Bei der Berechnung des individuellen Nettobetrag aus dem Altersteilzeitentgelt sind die individuellen Steuermerkmale der Lohnsteuerkarte (z.B. Steuerklasse, Steuerfreibeträge, Kirchensteuerpflicht) zugrunde zu legen. Dies gilt grundsätzlich auch bei Änderungen der Steuerklasse. Veranlassen Beschäftigte eine Änderung der Steuerklasse jedoch nur deshalb, um höhere Aufstockungsbeträge zu erreichen, handeln sie rechtsmissbräuchlich, die Änderung der Steuerklasse ist bei der Berechnung der Aufstockungsbeträge nicht zu berücksichtigen (BAG-Urteile vom 9. September 2003 – 9 AZR 554/02 – und – 9 AZR 605/02). Die Wahl der Lohnsteuerklasse IV/IV ist regelmäßig nicht rechtsmissbräuchlich (BAG-Urteil vom 13. Juni 2006 – 9 AZR 423/05). Es ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, wenn Beschäftigte zu Beginn der Altersteilzeitarbeit einen bisher auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag streichen lassen (BAG-Urteil vom 17. Januar 2006 – 9 AZR 558/04).	
Aufstockung Pension/ Rente	Für die Versorgung wird nur die geleistete Dienstzeit, also 60 % der durchschnittlichen ruhegehaltfähigen Dienstzeit der letzten 24 Monate vor Antragsstellung, angerechnet.	Der Arbeitgeber muss für 80 % des Regelarbeitsentgelts (siehe § 5 Abs. 1 Satz 1 TV ATZ BW) die vollen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Für die Zusatzversorgung wird die ATZ so gewertet, als wäre 90 % der Arbeitszeit vor Beginn des ATZ-Verhältnisses gearbeitet worden
Krankenkasse/ Beihilfe	Beihilfe wird während der ATZ unverändert gewährt.	Der Zuschuss des Arbeitgebers für freiwillig oder privat Versicherte zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V wird als steuerfreie Leistung nicht aufgestockt. Er richtet sich während der ATZ nach der Höhe des gemäß § 4 TV ATZ BW zustehenden (also grundsätzlich halbierten) Entgelts. Ebenso der Zuschuss des Arbeitgebers zum Pflegeversicherungsbeitrag.
Ausgleich für Rentenabschläge	Für Beamte/innen, die eine vorgezogene Pension mit Abschlag wählen, gibt es keinen Ausgleich.	Für Beschäftigte, die nach ATZ wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente Rentenkürzungen zu erwarten haben, ist die Zahlung einer linear gestaffelten Abfindung von bis zu maximal drei Monatsentgelten vorgesehen. Für je 0,3 % Rentenminderung erhalten Betroffene zum Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses eine Abfindung in Höhe von 5 v.H. der Summe des Entgelts nach § 24 TV-L einschließlich der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, das bzw. die den Betroffenen im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zugestanden hätte/n, wenn sie mit der bisherigen Arbeitszeit gearbeitet hätten.
Blockmodell	Nach diesem Modell tritt der/die Altersteilzeitbeschäftigte in "Vorleistung". Der/die Beschäftigte arbeitet im ersten Teil, der sog. Arbeitsphase – genau so weiter wie bisher und in der zweiten Hälfte – in der sog. Freistellungsphase – wird er/sie komplett von der Arbeitspflicht befreit. Der Beginn ist auch während des Schuljahres möglich, wenn sich dadurch das Deputat nicht um mehr als drei Deputatsstunden verändert. Die Freistellungsphase muss zum 1. Februar, zum 1. August oder zum 1. September beginnen. Beim Blockmodell muss sich der Antrag auf den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken; ist eine vorzeitige Zuruhesetzung auf eigenen Antrag beabsichtigt, muss der Antrag auf Zuruhesetzung dem Altersteilzeitantrag beigelegt werden. Liegt zum beabsichtigten Endzeitpunkt die Schwerbehinderteneigenschaft nicht mehr vor, muss als Endzeitpunkt ein Zeitpunkt gewählt werden, zu dem auch eine Zuruhesetzung ohne Schwerbehinderteneigenschaft möglich ist, also die Vollendung des 63. Lebensjahrs. Beamte/innen, die in den beiden Jahren vor Beginn der ATZ um mehr als 3 Stunden reduziert hatten, können nur das Blockmodell wählen.	

Teilzeitmodell	Während der gesamten Laufzeit der Altersteilzeit wird 60 % der bisherigen Arbeitszeit gearbeitet. *ggf. 60 % des Durchschnitts der letzten zwei Jahre	Während der gesamten Laufzeit wird mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit gearbeitet. Es sind auch andere Verteilungen der Arbeitszeit möglich, es muss im Durchschnitt der gesamten Laufzeit 50 % der bisherigen Arbeitszeit erreicht werden.
Erkrankung während der Arbeitsphase	Wird eine Beamtin/ein Beamter während längerer Zeit dienstunfähig krank, so kann die Bewilligung abgebrochen werden. Es kann auch verlangt werden, dass die Hälfte der über 6 Monate hinausgehenden Dienstunfähigkeit nachgearbeitet wird. Auch gestufte Wiederaufnahme des Dienstes ist in der ATZ möglich. Die ATZ-Bezüge laufen unverändert, auch im Falle einer Rekonvaleszenz in der ATZ, weiter.	Im Falle einer Erkrankung wird die Aufstockung der Rentenzahlung nur bis zur 6. Woche geleistet, die Aufstockung auf 83 % des letzten Netto wird längstens bis zur 39. Woche bezahlt. Wenn der/die Arbeitnehmer/in über die Entgeltfortzahlungsfristen im engeren Sinne (also ohne die Zeit, in der er noch einen Krankengeldzuschuss erhält) hinaus erkrankt ist, verschiebt sich beim Blockmodell das Ende seiner Arbeitsphase um die Hälfte dieses Zeitraumes nach hinten.
Nebentätigkeit	ATZ-Beschäftigte dürfen während der Altersteilzeit keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitverhältnisses ständig ausgeübt worden. Die übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die für eine Aufnahme einer Nebentätigkeit bestehen (z.B. Genehmigung), gelten weiter. Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der eine unzulässige Beschäftigung (Nebentätigkeit) oder selbständige Tätigkeit ausgeübt oder über die Altersteilzeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden geleistet werden, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV (= 450 Euro) überschreiten. Ruht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen mindestens 150 Tage, erlischt er; mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen.	
Alters- und Schwerbehindertenermäßigung	Eine eventuelle Alters- und/oder Schwerbehindertenermäßigung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang. Dies bedeutet: Lehrkräfte im Teilzeitmodell oder im Blockmodell für Teilzeitbeschäftigte werden als Teilzeitbeschäftigte behandelt.	

GEW-Mitglieder können sich mit ihren Fragen an die Geschäftsstellen der GEW wenden:

GEW-Bezirksgeschäftsstellen

GEW Nordwürttemberg

Silcherstr.7
70176 Stuttgart
Telefon (0711) 2 10 30 - 44
Fax (0711) 2 10 30 -75
E-Mail: bezirk.nw@gew-bw.de

GEW Südwürttemberg

Frauenstr. 28
89073 Ulm
Telefon (0731) 9 21 37 23
Fax (0731) 9 21 37 24
E-Mail: bezirk.sw@gew-bw.de

GEW Nordbaden

Ettlinger Str. 3a
76137 Karlsruhe
Telefon (0721) 3 26 25
Fax (0721) 35 93 78
E-Mail: bezirk.nb@gew-bw.de

GEW Südbaden

Wilhemstr.20
79089 Freiburg
Telefon (0761) 3 34 47
Fax (0761) 2 6154
E-Mail: bezirk.sb@gew-bw.de